

# **Satzung ab 28.11.2017**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Ökumenischer Eine-Welt-Verein Burgkirchen"  
Er hat seinen Sitz in 84508 Burgkirchen an der Alz.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein soll ins Vereinsregister Traunstein eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern darstellen und zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt beitragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert und verwirklicht durch:

- materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, genossenschaftlichen Gruppen oder Selbsthilfe-Gruppen in Entwicklungsländern
- Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für ein nachhaltiges und gerechtes Wirtschaften in der Einen Welt schaffen

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Kündigung (Austritt)
  - Tod
  - Löschung der juristischen Person
  - Ausschluss

48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95

- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied gemeldet sein.
- (3) Durch Tod oder Löschung der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt oder gefährdet.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## § 6 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus natürlichen Personen in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei weiteren Mitgliedern

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Mitglied des Vorstands kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Dem Vorstand weisungsgebundene Personen können nicht Mitglied der Vorstandschaft werden.

Die in § 6 Nr. 1 – 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in getrennten Wahlgängen, in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus,

96 so kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode ersatzweise ein  
97 Vereinsmitglied bestellen oder den Aufgabenbereich einem anderen  
98 Vorstandsmitglied vorübergehend übertragen.  
99

## 100 **§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

101  
102 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen,  
103 die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden  
104 Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich oder in Textform - unter Nennung der  
105 Tagesordnung einberufen werden.  
106

107 Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.  
108 Die Einberufungsfrist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden.  
109

110 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden  
111 gültigen Stimmen.  
112

113 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
114

115 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der  
116 stellvertretende Vorsitzende.  
117

118 Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom  
119 Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
120

121 Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der  
122 Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
123

124 Die Niederschrift muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.  
125

126 Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende  
127 Vorsitzende, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände  
128 nicht in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung, sondern im elektronischen  
129 Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im  
130 Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die  
131 Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur  
132 Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende  
133 Vorsitzende, fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage  
134 betragen. Wenn ein Mitglied des Vorstands innerhalb dieser Frist der  
135 Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren an den 1. Vorsitzenden,  
136 bei Verhinderung an den stellvertretenden Vorsitzenden, widerspricht, muss die  
137 Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn  
138 ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt das nicht als  
139 Zustimmung und das elektronische Umlaufverfahren ist gescheitert.  
140

141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsbeschlüsse.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB jeweils einzeln.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kassiers**

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse sowie sämtliche anderen Geldmittel des Vereins. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er überwacht den Beitragseingang, mahnt ausstehende Beiträge an und stellt Spendenquittungen sowie Rechnungen aus. Die Jahresabrechnung hat er den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Einmal im Jahr hat der Kassier über die Finanzlage des Vereins zu berichten und dabei seine Kassenunterlagen den Mitgliedern zur Einsicht bereit zu halten.

## **§ 10 Beitrag**

Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wer länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird ohne Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 6 dieser Satzung findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen; im Falle seiner Verhinderung hat die Einberufung der zweite Vorstandsvorsitzende vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird in Textform einberufen, sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand textlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

187 Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes,  
188 über Satzungs- und Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins, für  
189 die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.  
190 Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich vom Schriftführer niedergelegt und  
191 vom Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter  
192 unterzeichnet.

193

194

### **§ 12 Kassenprüfung**

195

196 Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die  
197 Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die  
198 Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

199 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die  
200 Buchführung jährlich zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die  
201 buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorgänge. Den  
202 Kassenprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu  
203 gewähren.

204 Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung zu  
205 unterrichten.

206

207

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

208

209 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3  
210 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die bis dahin  
211 gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

212 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter  
213 Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die katholische  
214 Pfarrkirchenstiftung Burgkirchen und die Gabenkasse der evangelisch-  
215 lutherischen Kirchengemeinde Burgkirchen. Diese müssen das Vermögen  
216 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser  
217 Satzung verwenden.

218

219

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

220

221 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am  
222 28.11.2017 beschlossen und tritt damit in Kraft.

223 Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.

224

225 Burgkirchen, den 28.11.2017

226

227

228 Elvira Englberger

229 1. Vorsitzende